

## Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.				
	Frühe.		Mitt.		Abend.		Frühe.		Mitt.		Abend.		Früh bis 9 Uhr.	Mitt. bis 3 Uhr.	Abend bis 9 Uhr.		
	3.   2.	3.   2.	3.   2.	R.   W.	R.   W.	R.   W.											
Jänner	21	27	5,2	27	5,1	27	5,1	3	—	3	—	5	—	Nebel	Nebel	schön	
	22	27	5,9	27	6,0	27	6,2	8	—	0	—	7	—	Nebel	schön	heiter	
	23	27	7,1	27	7,3	27	7,7	7	—	0	—	4	—	Nebel	wolk.	heiter	
	24	27	9,1	27	9,1	27	8,0	8	—	—	1	4	—	Nebel	schön	heiter	
	25	27	7,9	27	7,8	27	7,5	10	—	0	—	—	2	—	heiter	schön	trüb
	26	27	8,0	27	7,8	27	7,4	3	—	—	4	—	4	—	schön	wolk.	trüb
	27	27	7,0	27	6,8	27	6,6	—	3	—	7	—	6	—	neblig	wolk.	trüb

### Subernial = Kundmachungen.

Circular des kais. königl. k. k. Suberniums zu Laibach. (1)

Die mit 1. Februar 1810 in obige Wirkung mit tretenden Bestimmungen für die aufgegebenen rekommandirten Briefe werden bekannt gemacht.

Um die nothwendige Sorgfalt und Wachsamkeit für die aufgegebenen rekommandirten Briefe mit Strenge hantzuhaben, hat die k. k. allgemeine hohe Hofkammer mit Dekret vom 2. d. M. N. 3. 50307 festzusetzen befunden:

1.) Wenn ein rekommandirter Brief in Verlust geräth, so muß der hieran Schadtragende Postbeamte Zwanzig Gulden in Conv. Münze als Strafe erlegen.

2.) Derselbe Strafzettel von Zwanzig Gulden fällt dem Ausgeber des Briefes zu. Dagegen müssen

3.) Beschwerden über den Verlust rekommandirter Briefe vom Tage der Aufgabe gerechnet, binnen drey Monaten bey den Postämtern, wo sie aufgegeben wurden, angemeldet, und bey den Oberpostverwaltungen schriftlich eingereicht, wie auch die Aufgaberezeption produziert werden, indem auf später angebrachte Beschwerden keine Rücksicht genommen wird.

4.) In so weit es sich um rekommandirte Briefe handelt, welche nach Frankreich gesendet werden sollen, so liegt den Ausgeber solcher Briefe ob, den Umschlag des Briefes auf den übereinander liegenden Biegungen wenigstens mit drey Siegeln zu versehen, widrigenfalls der Postbeamte die Annahme desselben zu verweigern hat.

Diese Anordnung, welche vom ersten künftigen Monats Februar gesetzlich zu wirken hat, wird zur allgemeinen Richtschnur hiemit bekannt gemacht.

Laibach am 25. Jänner 1810.

Karl Graf v. Tuzaghy,

k. k. Subernialrath.

Leopold Freiherr v. Ertel,  
k. k. Subernialrath.

Circular des kais. königl. k. k. Suberniums zu Laibach. (2)

(Die näheren Bestimmungen über die Wiedereinführung einer ständischen Verfassung in der Provinz Krain werden bekannt gemacht.)

Seine Majestät haben durch das mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 30. November 1813 Zahl 27127 herabgelangte a. h. Patent vom 29. August desselben Jahres, dessen allgemeine Kundmachung unter einem veranlaßt wird, die Wiedereinführung einer ständischen Verfassung in der Provinz Krain unter den in diesem Patente enthaltenen Bestimmungen allergnädigst anzuordnen befunden.

Mit Beziehung auf den Inhalt dieses a. h. Patents wird von der Landesstelle Folge des zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

a.) Die zum Geistlichen-, Herren- und Ritterstande gehörigen Individuen, welchen nach der Anordnung des a. h. Patents das Sitz- und Stimmrecht auf den kaiserlichen Landtagen zukommt, werden hiermit aufgefordert, zu der wegen der kaiserlichen Einführung der Stände, dann wegen der Wahl der ständischen Verordneten und des Reichstages auf den 18. März d. J. bestimmten ersten Landtagversammlung zu erscheinen, und sich zu diesem Ende bis letzten Februar dieses Jahres über die in dem §. 2. des Patents vorgezeichneten Eigenschaften bey dem Landespräsidium genügend auszuweisen.

b.) In der nämlichen Zeitfrist müssen auch von den landesfürstlichen Städten Laibach, Krainburg, Ste. n., Neustadt, Brezelsburg, Mützing, Lichernembl und Laas, welche schon vor der Abtretung der Provinz landtagsfähig waren, und folglich das Recht, einen Deputirten zum Landtage zu schicken haben, die Deputirten gewählt werden, und die gewählten Deputirten haben sich ebenfalls bis Ende Februar dieses Jahres, jedoch durch das Kreisamt bey dem Landespräsidium gehörig auszuweisen, persönlich aber sich daselbst am 17. März d. J. zu melden, wobey noch bemerkt wird, daß über die Art der Vornahme dieser Wahlen, und über die Eigenschaften der zu Wählenden der obgenannten Städte unter einem durch ihre vorgesetzten Kreisämter die umständlicheren Weisungen zukommen gemacht werden. Laibach am 5. Jänner 1819.

Karl Graf v. Jnzaghy,  
Landes-Gouverneur.

Leopold Graf v. Stubenberg,  
kais. königl. Suberntal-Rath.

Circular des kais. königl. krieglichen Suberantals zu Laibach. (2)

Die allerhöchste Vorschrift, wie sich in Fällen, wo die Erbsteuerbemessung mit der Entscheidung streitiger Privatrechte auf den Nachlaß im Zusammenhange steht, zu benehmen sey, wird bekannt gemacht.

Seine Majestät haben bereits über die, aus Anlaß eines spezifischen Falles sich ergebende Frage, in Betreff der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Nachweges in Erbsteuerfällen unterm 9. Juni 1813 zu entscheiden geruhet, daß es von den früher bestandenen Vorschriften, wodurch den Parteyen gestattet wurde, gegen die Entscheidungen der k. k. Hofkanzley in Erbsteuerfällen den Rechtsweg zu ergreifen, abzukommen habe, daß jedoch für die Zukunft bey Schöpfung der Hofkanzley-Erkenntnisse über vorkommende Rekurse gegen die Entscheidungen der Erbsteuer-Hofkommissionen jedesmal 2 vey Hofräthe der k. k. obersten Hofkanzley beigezogen werden sollen, und eben auch so die Einleitung zu treffen sey, daß bey ihrer Erbsteuer-Hof-Commission (wo diese Einrichtung noch nicht besteht) Zuligräthe als Benstücker bestimmt werden.

Obwohl diese allerhöchste Vorschrift auch für die Zukunft aufrecht erhalten bleibt, so gab doch gemäß eines Dekretes der k. k. hohen Hofkanzley vom 9. September v. J. Zahl 18096 die Wahrung eines neuerlich eingetretenen spezifischen Falles Anlaß zur nähern Erörterung der Frage: wie sich in Fällen, wo die Erbsteuerbemessung mit der Entscheidung streitiger Privatrechte auf den Nachlaß im Zusammenhange steht, und zwar insbesondere in Fällen:

a.) Wo der Besitzer des Nachlasses, der Erbe, behauptet, daß dasjenige, was ihm als ein potentmäßig der Vesteuerung unterliegendes Gut anzurechnen werden will, aus andern Rechtstiteln z. B. jure crediti aus dem Heirathskontrakte etc. etc. schon sein eigen sey, und wo daher derselbe mit dem Erbsteuerfonde in die Collision treten würde, dann

b.) Wo ein Dritter rechtliche Ansprüche auf dasjenige macht, was von dem Besitzer des Nachlasses als eignes Gut behauptet wird — zu benehmen sey?

Ueber den diesfalls Sr. Majestät a. u. ersatteten Vortrag haben Allerhöchstdieselben unterm 2. September v. J. allergnädigst zu entscheiden geruhet, daß die Erbsteuer-Hof-Commission wie bisher die von den Erben vorgelegten, und von den Abhandlungsbehörden berichtigten Erbsteuerangabe zu prüfen, und die Erbsteuer nach den gesetzlichen Vorschriften zu bemessen habe, ohne, daß gegen die hiernach gesägten Erkenntnisse der Erbsteuer-Hof-

Commission und im Rekurswege der Hofkanzley, den Parthejen der Rechtzueg zugehänget werden könne, daß aber die Bemessung der Erbsteuer, erst dann definitiv zu gelten habe, wenn in Ansehung der streitigen Rechtstitel auf den Nachlaß die Entscheidung erfolgt ist.

**ad a.)** In jenen Fällen, wo der Rechtstitel zwischen den zum Nachlaß Berufenen und dem Erbsteuer-Fiskus streitig ist, nämlich, wo der Besitzer des Nachlasses, der Erbe, behauptet, daß derselbe, nach ihm als ein patentmäßig der Besteuerung unterliegendes Gut angesehen werden müßte, aus andern Rechtstiteln z. B. jure crediti, aus dem Hauszinsrechte u. d. schon sein eigen sey — der Fiskus gegen die zum Nachlaß berufene Person, auf die Anforderung der Erbsteuer-Hof-Commission zur Vertretung des Steuergeldes einzuschreiten.

**ad b.)** In jenen Fällen aber, wo schon bei Vorlegung der Erbsteueraufweise, oder bey Einreichung der Steuerbeweisung von einem Dritten gegen den Besitzer des Nachlasses, den Erben behauptet werden wil, daß das zur Steuerbelegung angetragene Vermögen ganz oder zum Theile ihm und einem Rechtstitel gehöre, welcher, wenn er rechtlich erwiesen wird, dasselbe von der Erbsteuer befrehen würde — sind die Parthejen, falls der Streit zwischen ihnen abmüßet, anzuweisen, ihre Rechte vor dem ordentlichen Richter auszuklagen, zugleich hat dann die Erbsteuer-Hof-Commission die Einhebung der Steuer von dem noch zweifelhaften Theile des Vermögens einweisen zu sifiziren — jedoch dafür zu sorgen, daß der oberstall nach Ende des Rechtsstreites zu entrichtende Steuerbetrag sichergestellt werde, wofür der Erbsteuer-Hof-Commission und in weiterem Zuge der k. k. Hofkanzley die Entscheidung über die Froae, welcher Betrag und auf welche Art derselbe sicher zu stellen sey — vorbehalten bleibt. Laibach am 4. Jänner 1819.

Karl Graf v. Tuzaghy,  
Landes-Gouverneur.

Leopold Freyherr v. Erte,  
k. k. Suberzial Rath.

### Verlautbarung. (3)

Zur Besetzung der Realgymnasiallehrkanzel an der neu errichteten philosophischen Lehranstalt zu Graz, womit ein jährliches Gehalt von 600 fl. W. verbunden ist, wird gemäß hohen Studien-Kommission's Dekrets vom 12/31. v. W. Nr. 4525 ein anderweitiger Konkurs auf den 1. April d. J. bey dem hierortigen philosophischen Studien-Direktorate abgehalten werden.

Jene Priester demnach, welche für dieselb Vertrieben, daß in lateinischer Sprache probirt werden wird, zu konkurriren gedenken, haben sich vorldufig bey oberwähnten Directorate mit den erforderlichen Zeugnissen über ihr Alter, Stand, Geburtsort, Studien, Sittlichkeit und außßig schon geleisteten Dienste vorzuweisen, ihre Bittegehalte zu überreichen, und sich am obberannten Tage dem Konkurse ordnungsmäßig zu unterziehen.

Vom k. k. kaiserlichen Subernium. Laibach am 8. Jänner 1819.

Anton Kunstl, k. k. Subernial-Sekretär.

### Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

#### Bekanntmachung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Pillar Joseph Curator ad actum: der minderjährigen Kinder und Erben in die Erforschung des allfälligen Passivstandes nach der am 22. Nov. 1817 allhier verstorbenen Krämmers Ehegattin Maria Zanier gewilliget worden, daher alle jene, welche auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den Ersten März l. J. früh 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordneten Tagssitzung so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben müßten. Laibach den 8. Jänner 1819.

**B e k a n n t m a c h u n g. (1)**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Andras Gierjanz Vormundes, und des Dr. Johann Oblack Curators a lites des minderjährigen Martin Poppeluch in die öffentliche freiwillige Versteigerung des diesem Pupillen gehörigen, und in der Rosengasse zu Laibach Nr. 117 gelegenen, auf 1082 fl. 6 kr. geschätzten, dem hiesigen städtischen Grundbuche bleibbaren, und dem Laudemio des zehnten Pfennings unterworfenen Hauses jedoch mit Vorbehalt der die Obervormundschaftlichen Ratifikation gewilliget, und hiezu die einzige Tagsetzung auf den Ersten März 1819 Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte im Rathzimmer am Landhause ersten Stock bestimmt worden; Wozu die Kaufslustigen zu erscheinen mit dem Besatze vorgeladen werden, daß es denselben freysteht, den Schätzungs-Anschlag und die Lizitation's-Bedingnisse in der Neßgerichtslichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder auch bey dem Kurator Dr. Oblack et zusehen, und auch in Abschrift zu erheben.

Laibach den 2. Jänner 1819.

**B e k a n n t m a c h u n g. (2)**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Niclas Ledermasch bürgerl. Handelsmanns alhier, Johann Schuller und Regina Schantel, gebörne Schuller als Intestaterben nach der am 11. Okt. 1818 alhier verstorbenen Gemahlin, und rücksichtlich Schwester Katharina Ledermasch gebörne Schuller in die Erforschung des allfälligen Verlaß-Passionandes gewilliget worden; daher alle jene, welche auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den Fünftehnten Februar 1819 Frühe 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmten Sitzung so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, als im Widersich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben müßten.

Laibach den 2. Jänner 1819.

**B e r l a u t b a r u n g. (3)**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß es in der Executions-Sache des Mathias Perko wider Herrn Benjamin Grafen v. Lichtenberg Inhaber der Herrschaft Ortenegg wearen schuldigen 848 fl. c. s. c. von der mit dem Edikte vom 9. December 1818 verlaubarthen Zeitbiethung der Segner'schen Mobilien auf der Herrschaft Ortenegg dem Gute Hallerstein und zu Laibach abg. kommen sey.

Laibach den 19. Jänner 1819.

**Ö f f e n t l i c h e B e r l a u t b a r u n g.**

**L i z i t a t i o n s - A n k ü n d i g u n g. (2)**

Von der k. k. vereinigten Tabak- und Stämpelgeschälen-Administration im Königreiche Triest zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß am 19. Februar 1819 Vormittags um 10 Uhr bey der k. k. Tabakfabrik zu Triest ein Quantum beylauffig von:

- 1500 Pfund Bindfaden )
- 9800 " Papier ) Skart
- 8100 " Flachens. Sät )
- 13700 " Strick )

im Wege der Versteigerung dem Meistbiether gegen gleich baare Bezahlung käuflich überlassen werden wird.

Die hiebey festgesetzten Bedingungen sind:

1. Daß jeder Lizitant zur Sicherung seines Anbothes vor der Versteigerung ein Vadium von 50 fl. auf den Kommissionsbrief erlege, welches dem Erstste anheim zu fallen hat, wenn der Meistbiether von seinem Anbothe rücktreten sollte, ausserdem aber ihm auf Abschlag des für den erwerbenden Skart zu entrichtenden Betrages zu Gunsten gerechnet, so wie jenes der übrigen Lizitanten ihnen nach beendeter Lizitation rückgestellt werden wird.

2. Ist der Meißbiether verpflichtet, den erstandenen Skart binnen 6 Wochen vom Tage, als ihm über diese Versteigerung die dierkündliche Bestätigung bekannt gemacht wird, um so gewisser ganz und vollständig aus der Zumaner k. k. Tabakfabrik zu schaffen, als sonst das Recht berechtigt bleibt, über den nach Verlauf dieser Frist rückbleibenden Skart auf Rechnung und Gefahr des Meißbiethers eine neue Lizitation abzuhalten, und sich in Ansehung des Differenzbetrages zwischen und dem neuen Abooth an dem eingelegten Reuzgelde und wenn dieses nicht zureichen sollte an seinem übrigen Vermögen schadlos zu halten.

3. Hat die Abnahme dieses Skarts unter förmlicher Zwangs, dann für jede abzunehmende Parthie die Zahlung so gleich zu geschehen, daher auch das Reuzgeld nur erst bei der Uebernahme der letzten Parthie wenn alle Früheren schon berichtigt sind, auf Abschlag zugerechnet werden wird.

Jene die demnach erwähnte Skart-Sorten käuflich an sich zu bringen wünschen, werden an dem oben bemerkten Tage zu Stunde in der k. k. Tabakfabrik zu erscheinen, vorgeladen, Laibach den 19 Jänner 1819.

## Vermischte Verlautbarungen.

### V e r l a u t b a r u n g. (1)

Da das Benützungrecht der in der Raichstädter, Banal, Warasbinner, Slavonischen und Banatischen Militär-Gänge befindlich carischen Seiden-Galeten-Spinngebäude und der dazu gehörigen Requisiten für ganze Bezirke und einzelne Stationen während dem Jahre 1819 und für den Fall vortheilhafter Angebote selbst während mehreren Jahren an denjenigen Versteigerungsweise verpachtet werden soll, welcher den in der Gränze befindlichen Galeten Erzeugern die günstigsten Absatzpreise in Conventions-Münze zusichert, und überdies das Necarium für den Gebrauch der Gebäude und Requisiten angemessen entschädigt, so findet man zur Abhaltung dieser Lizitation für die Raichstädter Banalgränze den 6. März l. J. zu Petina, und für die Warasbinner-Gränze den 10. März l. J. zu Bellowar, das Gradiskaner und Broder-Regiment den 16. März l. J. zu Binkovsz und für das Peterwardener Regiment und Esakischen Bataillon den 21. März l. J. zu Mitrowitz, das deutsch Banatische Regiment den 26. März l. J. zu Pancova und für das Wallachisch-Ilyrische-Regiment den 30. März l. J. zu Weißkirchen festzusetzen.

Der Galeten-Ertrag beläuft sich in der Raichstädter-Banalgränze ungefähr auf 30, in der Warasbinner-Gränze auf 170 bis 180 Zentner, im Gradiskaner und Broder-Regiment stieg der Ertrag im Jahre 1808 auf 280, im Peterwardener Regiment und Esakischen Bataillon auf 182, im deutsch Banatischen Regiment auf 30 Zentner, und im Wallachisch-Ilyrischen Regiment auf 38 Zentner.

Jene, welche an diesen Versteigerungen Theil zu nehmen wünschen, haben an den bestimmten Tagen und Orten, wo die nähern Bestimmungen zu erfahren sind, um so gewisser persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, als nachträgliche Angebote nicht angenommen werden.

### B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Vom Bezirksgerichte der Staats-Herrschaft Michelsstätten als Abhandlungs-Instanz wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß zur Erforschung des Pachtstandes der zu Winklern, in der Pfarr St. Georgen im Felde verstorbene Ehelente Joseph, und Margareth Schunter inßgemein Warke, die Tagsatzung auf den 27 Febr. 1819 Nachmittags um 3 Uhr bestimmt worden sey; es haben daher alle jene, welche auf den Nachlaß der besagten verstorbenen Ehelente aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, ihre dießfällige Forderungen am obbestimmten Tag und Stunde in der h. erortigen Gerichtskanzley so gewiß anzumelden, und rechtsgiltig darzut, an, als im Widrigen dieser Verlautbarung ohne weiters abgehandelt, und den erklärten Erben eingewortet werden würde.

Bezirksgericht Michelsstätten am 14. Jänner 1819.

**B e f a n n t m a c h u n g. (1)**

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Kieselstein zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Herrn Dr. Homann als Franz Peggamischen Gantmasse-Vertreter in die öffentliche Selbstziehung der zur Franz Peggamischen Gantmasse zuzumäßig gehörigen auf 75 fl. gerichtlich geschätzten zur Florianischen Gült zu Krainburg incorporirten, und aus einzelnem Acker, und Wiesen bestehenden Ueberlandsgründe gewilliget, und hiezu drey Tagsetzungen, und zwar die erste auf den 24. Febr. die zweyte auf den 24. März, und die dritte auf den 24. April d. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr bey diesem Bezirksgerichte bestimmt worden.

Dessen die Kaufkustgen ammit mit dem Beysatze ertünert werden, daß die Selbstziehungs-Bedingnisse in der Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Kieselstein zu Krainburg den 18. Jänner 1819.

**Amortisations-Edikt. (1)**

Von dem Bezirksgerichte Staatschaft Kallertbrunn und Dourn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Lorenz Voben Gutbesizers zu Schuika in die Ausfertigung des Amortisations-Edikts hinsichtlich des von ihm Lorenz Voben ausgestellten, an den Florian Westian lautenden Schuldschein delo. Gut Strobelhof den 28. August 1798 intabulirt auf die Hube des Schuldners ten 31. August 1798 pr. 200 fl. — gewilliget worden. Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf diesen Schuldschein gegründete Ansprüche zu machen berechtiget zu seyn vermeynen, angewiesen, ihre Rechte binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tage so gewiß geltend zu machen, als im Widrigen dieser Schuldschein auf weitem Anlangen für getödtet, und wirkungslos erklärt, und in die zu bittende Extabulazion desselben gewilliget werden soll. Laibach den 16. Jänner 1819.

**V e r s t e i g e r u n g. (1)**

Den 22. Febr. d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, und den darauf folgenden 23. des nämlichen Monaths werden verschiedene zu dem Michael Kobetitschischen Verlaße von Oberlaibach gehörige Gegenstände, als: Getraide, Wägen, Kalesche, Pferde, etc, Ackergeräthschaften, Tische, Eessel, Kästen, Uhren, Bettstätte, Zinn, Kupfer, Eisen, Wäsche, Bettzeug, und verschiedene andere Hauseinrichtung und Mayerereykrüstung, dann chirurgische Instrumente gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden, wozu man alle Kaufkustigen in dem Hause Nr. 135 zu Oberlaibach zu erscheinen hiemit vorladet.

Bezirksgericht Freudenthal am 22. Jänner 1819.

**V o r l a d u n g. (1)**

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weiffenfeld zu Kronau werden hiemit alle jene, welche an die Verlassenschaft des in der Fastenzeit 1811 ohne letztwillige Anordnung zu Wolstrana Hauszahl 47 verstorbenen Drittelhüblers Thomas Lakata entweder als Erben oder Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben und zu machen gesonnen sind, zur Anmeldung desselben den 12. Febr. l. J. früh Morgens um 10 Uhr in dieser Gerichtskanzley persönlich oder durch einen hiezu eigens Peggewalteten zu erscheinen hiermit vorgeladen. widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an denjenigen, welcher sich hiezu rechtlich wird ausgewiesen haben, ohne weiters erfolgen wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Weiffenfeld zu Kronau den 15. Jänner 1819.

**Freihiehungs-Edikt. (1)**

Vom Bezirksgerichte der k. k. Herrschaft Görttschach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Andre Perko von Laibach gegen den Martin Stobler vulgo Swerker wegen schuldigen 100 fl. W. W. Kapitals sammt Nebenverbindlichkeiten in die gerichtliche exekutive Freihiehung der dem gedachten Martin Stobler gehörigen unter Gült Neuwelt und Jamsigshof dienstbaren 2 halben zu Kofles gelegenen Kaufrechts-Huben gewilliget, und zu diesem Ende drey Freihiehungs-Tagsetzungen, nämlich der 13.

Februar 1. Z. der 18. März und der 15. April 1. Z. jederzeit Vormittags 10 Uhr vor diesem Gerichte im Schlosse zu Görtschach mit dem Beytrage bestimmt worden, d. h. falls gedachte Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzpreis oder darüber an Mann gebracht werden könnten, dieselben bey der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hindangegeben werden würden. Daher werden die Kauflustigen an obbestimmten Tagen zu erscheinen eingeladen, und all dessen auch die auf obigen Realitäten intabulirten Gläubiger, als nämlich Joseph Panze und dessen Eheweib zu Weitsch, der Andre Perchar zu Stanzisch, Lukas Platten zu Loog, und Johann Burger zu Prevoite, dann Herr Andre Wallitsch zu Laibach und Herr Joseph Bartholmäs Stadler zu Ober-Erfenstein mittels Ruzri en und mittels gegenwärtigen Ediktes verständiget.

Bezirksgericht Herrschaft Görtschach am 11. Jänner 1819.

Vey Wilhelm Heinrich Korn in folgendes zu haben:

- Andere National - Kalender fl. 2 12 kr.
- Gemeinnützi ger und erbeiterender Haus - Kalender auf Schr. Papr. fl. 2 auf Dr. P. 1 fl. 45 kr.
- Jinger Kalender 18 kr.
- Toleranz - Kalender 1 fl. 6 kr.
- Friedensbote - 54 =

- Die neue Karte des Königreichs Böhmen in 6 Abtheilungen fl. 6 =
- Hüt er - Lehre von der gesetzlichen Erbfolge in dem freyerblichen Vermögen fl. 3 36 kr.
- Schworg Sammlung der allerhöchsten Patente und Vorschriften in Stämpfischen fl. 2
- Scheiblein über den Mietz und Pachtverrag nach dem bürgerlichen Gesetzbuch fl. 1. 30 kr.
- Schuster theoretisch - praktischer Kommenar über das allgem. bürq. Gesetzbuch 1 Band fl. 4.

**N a c h r i c h t.** (2)

Es sind zwey überfahrne halbgedeckte Reise - Wagen auf 2 und 4 Personen täglich zu verkaufen. Das Nähere erfährt man in der deutschen Gasse sub Nr. 186 im ersten Stock.

**B e k a n n t m a c h u n g** (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Landstraß wird mittels gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über wiederholtes Anlangen des Franz Pregl von Lichtenwald, wider dem Joseph Kaserle von Gradische wegen schuldigen 136 fl. 54 kr. sammt Zinsen und Nebenverbindlichkeiten in die exekutive vierte Feilbietung seiner zu Gradische liegenden, der Pfarr, Sülz St. Barthelmäs als Grundobrigkeit dienbaren, sammt den dazu gehörigen Wohn- und Wirtschaftsb. Gebäuden auf 190 fl. gerichtlich geschätzten ganzen Hube gewilliget, und zu diesem Ende der 25. künftige Monats Februar um 9 Uhr Vormittag im Orte Gradische mit dem Beytrage bestimmt worden, daß, falls besagte Realität auch bey dieser vierten Feilbietungs - Tagsatzung um den Schätzungspreis oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche ebendamals auch unter dem Schätzwerthe hindangegeben werden würde.

Es werden demnach alle Kauflustigen, insbesondere aber auch die dar uf intabulirten respektiven Gläubiger am obigen Tage und Stunde im Orte Gradische mit dem Bemerkten zu erscheinen vorgeladen, daß die Kaufbedingungen in hiesiger Kanzley eingesehen werden können. Landstraß am 15. December 1819.

**W o d n u n g z u v e r g e b e n.**

In dem Hause No. 21 in der Karlsstädter Vorstadt, sind auf nächst kommenden Sonntag im 2. Stocke 2 große Zimmer, nebst einer Küche, und Speißkammer in Besatz zu vergeben. Liebhaber belieben sich bei dem Hauseigenhümer in den nemlichen Haus anzumelden.

**Executive Versteigerung von Wein, Weinfässern und einer Kuh.**

Von dem Bezirks - Gerichte der Staatsherrschaft Appertshof wird über erfolgte Delegation des hochoblichen kaisers. k. k. Stadt - und Landrechtes in Laibach hiemit bekannt gemacht, es sey über das Geinß der Frau Maria Anna Freyin von Jurtsch gebornen von

**Pichtenau, wider Herrn Joseph Freyherrn von Juritsch Inhaber des Guts Strugg wegen an Lebensunterhalt schuldigen 300 fl. c. s. c. mit Bescheid von 20. October l. J. in die exekutive Vertheilung der dem Herrn Schuldner gehörigen auf 400 fl. gerichtlich geschätzten Gegenstände als 50 Landeimer Wein von der Erziehung des Jahres 1817 dann 30 eichene mit eisernen Reifen beschlagenen Weinfässern a 40 Eimer haltend und 4 Kühe gemüthiget worden, zu deren Versteigerung der 17. December 1818 dann 16. Jänner und 16. Februar 1819 jedesmahl Vormittags 9 Uhr im Orte Strugg mit dem Besatze bestimmt wurde, daß die erwähnten Gegenstände falls sie bei der ersten oder zweiten Versteigerungstragung nicht um den Ausrufspreis oder darüber angebracht würden bei der 3. und letzten auch unter dem Schätzwerte hindangegeben werden.**

Deliquirtes Bezirks-Gericht Kapertshof am 16. November 1818.

Anmerkung. Bei der zweiten am 16. Jänner 1819 abgehaltenen Versteigerung hat sich auf den Wein und die Weinfässer wie auch für eine Kuh kein Kauflustiger gemeldet.

**Wohnung zu vergeben. (3)**

Im Hause Nr. 13 in der Stadt ist auf nächstkommenden Georgi im dritten Stocke 1 großes und 1 kleines Zimmer nebst Küche in Bestand zu vergeben.

Auch ist im nämlichen Hause 1 sehr großer Weinkeller ebenfalls auf Georgi in Miethe zu belassen: Liebhaber belieben sich ob Näheren bey dem Hauseigentümer Nr. 146 auf der St. Peters-Vorstadt zu erkundigen.

**Verkaufsbekanntmachung. (2)**

Von der k. k. Bergameral-Herrschaft Gauenberg wird hiemit bekannt gemacht: daß die derselben zugehörige Kisejagd und Fischerey im Media- und Cotredeschza Wache wieder auf ein Jahr d. i. von 1. Febr. 1819 bis hin 1820 in Pacht hindangegeben werde.

Die diesfällige Versteigerung wird am 6. des künftigen Monats Februar Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzley der gedachten Herrschaft vorgensommen, wozu die Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden.

Von dem Wirtschaftsamte der k. k. Bergameral-Herrschaft Gauenberg am 14. Jänner 1819.

**Laibacher Marktpreise vom 27. Jänner 1819.**

Getraidpreis				Vrod-Fleisch und Viertare.			
Niederösterreichischer Wegen.	höher	nittler	geringst.	Für den Monat Jänner 1819.	Gewicht.	Preis.	
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.			fl.	kr.
Watsen	3 30	3	2 50	1 Hundsfammel	3	134	212
Ankurng	—	—	—	1 do.	6	312	1
Korn	—	1 50	—	1 ord. detto	4	3	112
Gersten	—	1 6	—	1 do.	9	214	1
Hirs	—	1 54	—	1 Laib Weizenbrod	28	234	3
Halden	—	1 3	—	1 do. do.	1 25	112	6
Haber	—	1 8	—	1 do. Schorsfizenbrod	1 15	1	3
				1 do. do.	2 30	2	6
				1 Wind Rindfleisch	—	—	6
				1 Die Maas gutes Bier	—	—	4

## Bermischte Verlautbarungen.

### V e r k a u f (3)

eines Hauses in der Grazer Vorstadt Nr. 28 sammt darauf rabizierten Weißgärberwerk  
Gerechtfame und dazu gehörigen Grundstücken in der Stadt Windischfeistritz.

Johann Schleifer, Bürger und Weißgärbermeister hat beschloffen sein in der Stadt  
Windischfeistritz befindlichen eigenthümlichen Realitäten aus freier Hand an Mann zu  
geben, diese beschreiben in Folgenden.

1. Ein gut gebautes ein Stock hohes gemauertes mit Ziegel gedecktes Bürgerer-  
Haus, worinnen zu ebener Erde, 1 Wohnzimmer, 1 Küche, 1 Krautkeller, 1 großes  
Lebergewölbe, 2 Weinkeller, welches alles gewölbt ist.

Im obern Stocke, 1 Vorfaal, 1 Küche, 1 Speisgewölbe, und 6 Zimmer.

2. Im Hofe befindet sich ein geraumer Stall auf 9 Stück Vieh, in 2 Abtheilungen,  
nebst Holzleg, Dreschthone und besondere Kammer.

Die Werstatt ist gemauert, mit Ziegel gedecket, 1 Harpen, welche zum Leimtrocknen  
geeignet ist, und 1 gezimmerten Schweinstall in 2 Abtheilungen.

3. In einer Entfernung von 1½ Viertel Stund befindet sich das Walchgebäude,  
welches 2 gemauerte Zimmer, und die gezimmerte Walch enthält. Dabey liegt die  
sogenannte Insel Wiesen, von beyläufig 1 Foch Flächenmaß.

4. An der Seite des Hauses befindet sich ein Kuchelgarten von beyläufig 100  
Quadrat Klafter; unten an dem Hofe befindet sich der Obhgarten von beyläufig 500  
Quadrat Klafter.

5. Fest am Obhgarten liegt eine 3mächtige Wiesen von ungefähr 1 Foch.

6. Hiezu gehören 3 kätische Aecker, welche ungefähr 3 Foch messen, von  
bester Gleba.

7. Zween Waldantheile in der obern, und untern Tschenich, deren der erstere  
wirklicher Wald von 2 Foch ist, die letztere aber 1 Foch Aecker, und 1 Foch Wiesen  
besteht, von guter Gleba.

Die Lasten dieser Realitäten sind mäßig, welche sämmentlich dem Magistrate  
des Landesfürstlichen Stadt Windischfeistritz dienstbar sind.

Die benannten Gebäuden befinden sich alle in dem besten Bauzustande,  
stehen ganz frey an keiner andern benachbarten Gebäude angehänget.

Nebstbey zu bemerken, daß dieses Weißgärbergewerb eines der besten in dieser  
Gegend, und in eigenem Verkebr siehet.

Kauflustige werden höflichst ersuchet sich entweder persölich oder in Vortofreyen  
Beiszen an den Eigenthümer zu verwenden, der zu dem billigsten Kaufspreise bestims  
met ist.

Johann Schleifer, Weißgärbermeister.

### V e r k a u f e r u n g

des sogenannten Schurayischen Stöckels zu Windisch-Feistritz Eilier-Kreisob  
in Steyermark.

Welche von Seite des landesfürstlichen Stadt Magistrates zu Windisch-Feistritz auf  
Ansuchen der Frau Wittwe Anna Deschman einer gebornen Schuray am 8. des Monath  
Februar 1819 in loco der Realität Vormittag von 9 bis 12 Uhr gegen Meistloth  
vorgenommen werden wird.

Bestandtheile der im ganzen zu veräußernden Realitäten sind folgende:

1. Das sogenannte Schurayische Stöckel ein Stockwerk hoch, und in einer der schönsten  
Lage vor Feistritz gelegen, bestehet zu ebener Erde aus 2 geräumigen Herenzimmern, und  
einer Befindstube, dann Speisgewölbe; nebst einer großen sehr lichten Küche, und einem  
Handkeller; im ersten Stockwerke befinden sich 3 große und ein kleineres Zimmer nebst  
ebnem kleinen Handgewölbe.

2. Die dazu gehörigen Wirtschaftsgebäude bestehen aus einer großen Dreschthone,  
und geräumigen Viehstallung für Pferde, und Rind- dann Vorstenvieh, alles im ziemlich  
guten Bauzustande, und sehr bequem gelegen.

(Aus Beilage Nr. 9)

2. Beym Städtl befindet sich auch nahe gelegen eine im ziemlich guten Baustande befindliche, und mit 3 Käufer, und einer Stampf versehene Mahlmühle, dann weiters nicht weit davon

4 eine Dominikal- Behausung als allensältige besondere Wohnung für die Wirthschafter, 3 zum Städtl gehörea 2 schöne und große Obst- und Küchengärten, im besten Zustande; die Grundstücke sind größtentheils nahe beym Städtl, die übrigen aber gar nicht weit entlegen, und bestehen

6 aus 13 Joch Acker, 9 Joch Wiesen, sind dem Magistrate dienstbar- und laudemial frey, 2 Joch Spital- Acker jedoch dem Magistrate laudemialmäßig, die Steuer ist durchaus nur Dominikal bishero ohne allen Zuschüssen belegt, und beträgt zusammen 15 fl. 23 1/4 kr.

Weiters gehören noch zum besagten Städtl 7. an Wiesen 7 Joch, und 2 Joch Acker, jedoch unter der Herrschaft Burg Feistritz laudemialmäßig.

Sämmtliche aufgeführten Realitäten werden durchaus vereinigt, und unter einem Weißbrotte veräußert.

Der Ankauf derselben empfiehlt sich von selbst für jeden Oekonomie Liebhaber, und Freund einer angenehmen Lage, wobey nur noch bemerkt wird, daß die Gleba durchaus sehr gut ist.

Kaufsliebhaber können sich in Hinsicht der allensältigen weitern Bedingnisse beliebig an die Frau Wittwe selbst-n, oder aber an den Magistrat verwenden.

Magistrat Winsisch- Feistritz den 18. December 1818.

**B e k a n n t m a c h u n g. (3)**

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird über die erfolgte Delegation des Hochblbl. P. K. Stadt- und Landrechts zu Laibach hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Florian Webers Fürst Raerspergischen Güter-Inspector, als Vertretter der Herrschaft Pölland unterthanen zu Damsl wider die Nachbarschaften Uzhakouze und Settno Sello wegen schuldiger 777 fl. 2 kr. M. M., und Kössen die Feilbietung der in die Execution genommenen gegenständlichen Gegenstände als Ochsen, Kühe, Vorstevieh, Viehsutter, etc. gelihigt worden, zu deren Versteigerung der 25. Jänner, der 8. und 22. Febr. d. J. Vormittags um 9 Uhr in loco Pölland, und den darauf folgenden Tag, wenn alle Sachen in Pölland nicht angebracht werden, in loco Uzhakouze und Settno Sello mit dem Beysatze bestimmt wurden, daß die er vöhrten Gegenstände, falls solche bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagsfahung wenigstens um den Schätzungswertb an Mann nicht gebracht werden sollten, bey der dritten auch unter der Schätzung hincdannggeben werden würden.

Delegirtes Bezirksgericht Reifnitz am 10. Jänner 1819.

**F e i l b i e t u n g. (3)**

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Munkendorf wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Morschnig als Cessionär des Franz Humar in die öffentliche Feilbietung der dem unter der Karavel des Lorenz Schagar stehenden Jakob Kuchar von Esberna gehörigen dem Bure Habbach unter Rest. Nr. 144 dienstbaren zu Esberna unter Rest. Nr. 4 behauften Kausche, und des eben demselben gehörigen, auch dem Gute Habbach dienstbaren zu Esberna unter Cons. Nr. 5 befindlichen Hauses wegen behaupteten 100 fl. c. s. c. im Wege der Execution gewillat, und zur Vornahme derselben, die Tagfahung auf den 12. Jänner, 9. Februar und 9. März k. J. mit dem Beysatze angeordnet worden, daß die feilgebotenen die ersten, wenn sie weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hincdannggeben werden würden.

Es werden demnach alle Kaufsüchtigen, und der intabulirte Gläubiger Franz Matich- nitsch von Stein eingeladen, an den obbestimmten Tagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr vor dieses Gericht zu erscheinen, wo inzwischen die Lizitations- Bedingnisse eingesehen werden können.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Munkendorf am 27. Nov. 1818.

Anmerkung. Zu der ersten Tagfahung ist kein Kaufsüchtiger erschienen.